

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 87.

Dienstag, den 28. März.

1843.

Bekanntmachung.

Zum Besten des Theater-Pensions-Fonds wird als die jährige erste Benefiz-Vorstellung Dienstag den 28. März **Die Perle von Savoyen** oder **die neue Fanchon**, Schauspiel mit Gesang in drei Abtheilungen nebst einem Vorspiele, nach dem Französischen von Kupelwieser, mit Musik von Heinrich Proch, zum ersten Male aufgeführt. In der Hoffnung, daß diese Darstellung sich des zahlreichen Zuspruchs des geehrten Publicums zu erfreuen haben wird, bemerke ich mir, daß Herr Musikalienhändler Friedr. Kistner sich der Beaufsichtigung der Cassengeschäfte dabei abermals gütigst unterzogen hat. Leipzig, den 18. März 1843.

Der Ausschuss zur Verwaltung des Theater-Pensions-Fonds.

Bekanntmachung.

Morgen Mittwoch den 29. März Abends 6 Uhr ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Ueber die Abänderung des Wahlgesetzes vom 24. September 1831.

(Eingefendet.)

Schon auf dem Landtage von 1836 stellten die Abgeordneten von Dietlau und Todt einen umfassenden Antrag auf Abänderung der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes. Er betraf hauptsächlich die Einführung des Einkammersystems, und in dieser Beziehung namentlich fand die 2. Kammer, an welche der Antrag gestellt war, es bedenklich, schon damals einen in die Verfassungsurkunde so weit eingreifenden Vorschlag noch zur Berathung zu ziehen, und wies den Antrag als ungeeignet ab.

Bei dem gegenwärtigen Landtage hat der Abgeordnete Todt jenen früheren Antrag, jedoch nur insoweit er sich auf die Abschaffung der bestehenden Wahlbeschränkungen bezog, wiederholt, so daß die damals aufgestellten Gründe für die Zurückweisung des Antrags auf die von ihm gegenwärtig eingereichte Petition keine Anwendung finden.

Die wahrgenommenen Mängel des Wahlgesetzes beziehen sich aber insbesondere auf diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen

- 1) nur Ansässige zur Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten stimmberchtig sein sollen,
- 2) die Abgeordneten nur aus dem Wahl-districte und aus der Classe der Wählenden gewählt werden dürfen, und endlich
- 3) auch die Abgeordneten ansässig sein und eine bestimmte Höhe von Steuern zu entrichten haben oder ein gewisses, festes Einkommen beziehen, oder endlich ein bestimmtes Vermögen besitzen sollen.

In der zuerst gedachten gesetzlichen Bestimmung findet man es unpassend, daß unansässige städtische Bürger nicht schon

als solche zur Wahl von Wahlmännern berechtigt sind, und verlangt, daß jeder auch unangesessene städtische Bürger, welcher von den Ehrenbürgerrechten nicht aus gesetzlichen Gründen, wie z. B. wegen Abgabenrückständen, wegen des Gefusses von Almosen, wegen verübter Verbrechen, ausgeschlossen ist, an der Wahl der Wahlmänner eben so Theil nehme, wie er dazu bei der Wahl der Wahlmänner zu Stadtverordnetenwahlen berechtigt ist. Das städtische Gewerbe ist nicht, wie das bäuerliche und wie die Eigenschaft als Rittergutsbesitzer, vom Grundbesitz abhängig und kann daher auch nicht unter den Gesichtspunct fallen, welcher bei den letztgedachten beiden Ständen vorherrscht.

Die gesetzliche Vorschrift ferner, daß die Wahlmänner nur solche, welche ihrem Wahlbezirke und ihrer Standes-classe angehören, wählen dürfen, widerspricht dem bei allen Wahlen aufzustellenden obersten Grundsatz, daß bloß Männer **des Vertrauens** zu wählen seien und daß man den Wahlmännern, wenn man wirklich in ihrer Wahl einen zuverlässigen Ausspruch ihrer Gesinnungen erkennen will, keine unnöthigen Beschränkungen auferlegen darf. Es kann vorkommen, daß ein Wahlbezirk sein ganzes Vertrauen auf einen Mann setzt, welcher bloß in einem andern Wahlbezirke oder in einer andern Classe nach den dormaligen Wahlvorschriften wählbar sein würde; die Wahlmänner sind aber durch die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen verhindert, ihn zu wählen. Sehr häufig wird es insbesondere im Bauernstande, in welchem die Zahl intelligenter wählbarer Männer in der Regel stets geringer und wo das Abschen manchmal bloß auf 50 Wählbare (nach §. 95 des W.G.) zu richten ist, vorkommen, daß die Wahlmänner Keinen von allen Wählbaren zu einem Abgeordneten für tauglich erkennen, und doch müssen die Wahlmänner durchaus Einen gerade von diesen Fünfzigen